

Bekanntgabe einer öffentlichen Sitzung

Am **Mittwoch, 24.09.2014, um 17:30 Uhr**
findet im **Rathaus, Sitzungssaal,**
eine **05. Sitzung des Stadtrates**

mit folgender Tagesordnung statt:

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

Ehrungen für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung

1. Beratung und ggf. Beschluss über den Beitritt zu einer lokalen Aktionsgruppe (LAG) "Romantische Straße"
2. Bundesprogramm "Nationale Projekte des Städtebaus"; Finanzierung Instandsetzung der Stadt- und Zwingermauern in Dinkelsbühl
3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Sinbronn Ost" und 10. Änderung des Flächennutzungsplanes; Behandlung der Einwendungen, Feststellungs-/Satzungsbeschluss
4. Sanierung Jugendherberge Dinkelsbühl
- Vergabe der 039 Trockenbauarbeiten
5. Sanierung Jugendherberge Dinkelsbühl
- Vergabe 069 Aufzugsanlage
6. Instandsetzung Gemeindeverbindungsstraße Sinbronn-Bernhardswend
7. Umbau Feuerwehrgerätehaus Dinkelsbühl- Vergabe der technischen Ausstattung Atemschutzwerkstatt-
8. Bericht über den aktuellen Stand der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen

Genehmigung der Niederschrift

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Dinkelsbühl, 22.09.2014

Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 24.09.2014

Vorlagen-Nr.: I/018/2014

Berichterstatter: Herr Thomas Staufinger

Betreff: Beratung und ggf. Beschluss über den Beitritt zu einer lokalen Aktionsgruppe (LAG) "Romantische Straße"

Sachverhaltsdarstellung:

Im Zuge der neuen LEADER-Förderperiode 2014-2020 ist die Gründung einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „Romantische Straße“ angedacht. Diese muss eine Mindestgröße von 60.000 Einwohnern aufweisen und soll grob den Bereich zwischen Adelshofen im Norden und Dinkelsbühl im Süden umfassen (vgl. Anlage). Hauptthemengebiete werden voraussichtlich die Bereiche Tourismus und Kultur sein – entsprechende Entwicklungsziele müssten jedoch erst noch genauer formuliert werden. Es ist davon auszugehen, dass im Jahr ca. 1,00 € bis 1,50 € je Einwohner von den Mitgliedsgemeinden der LAG aufzubringen sind. Im Vorfeld fanden bereits mehrere Abstimmungsgespräche und Informationstermine statt. Erste Beschlüsse von Gemeinden über einen möglichen Beitritt liegen ebenfalls bereits vor.

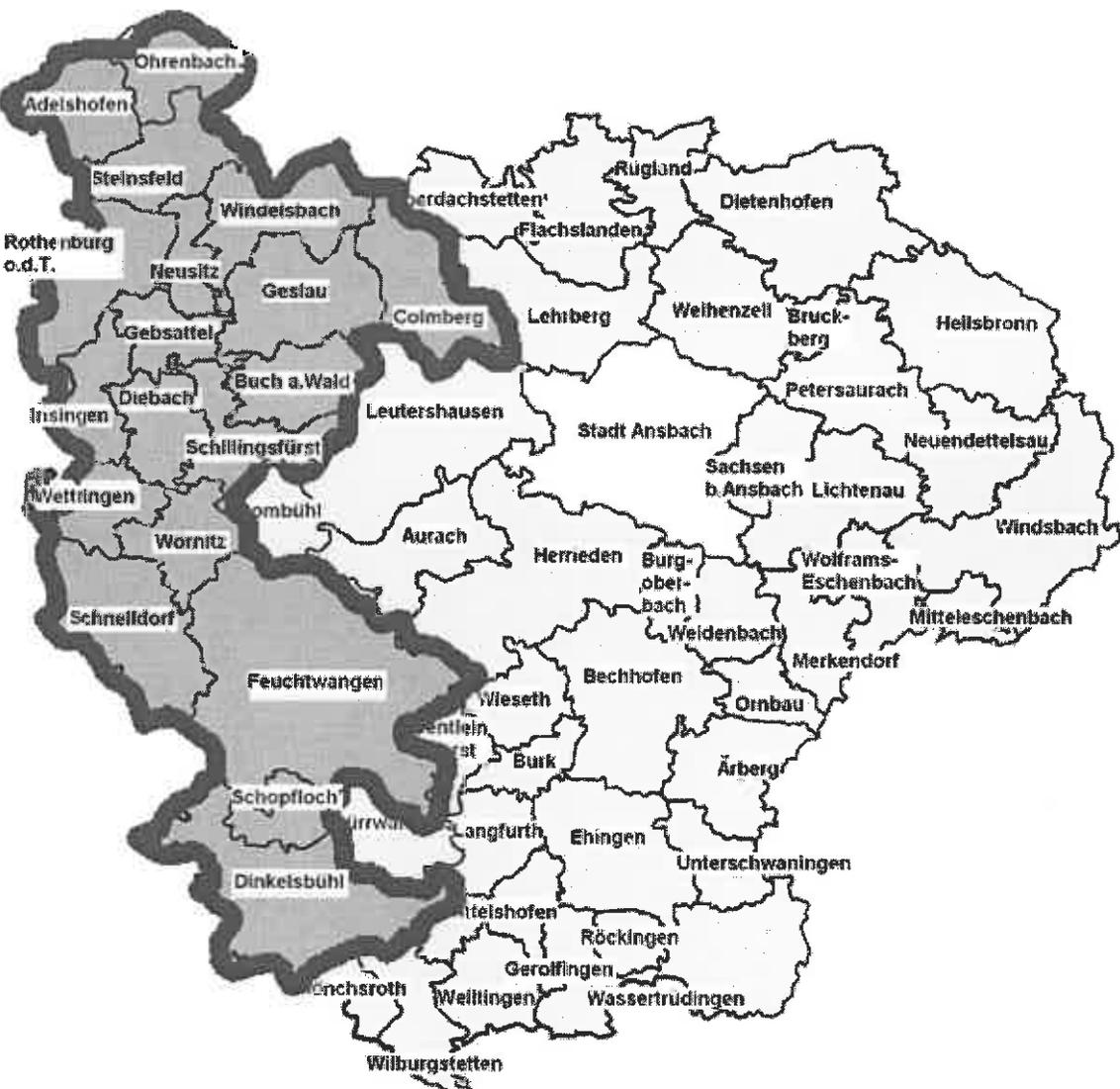
Da aus terminlichen Gründen die nächste Sitzung der Runde der Fraktionsvorsitzenden erst am 22.09.2014 stattfinden kann, und das Thema dort auch besprochen und behandelt werden soll, ist dieser Vorlage kein Beschlussvorschlag beigefügt.

Vorschlag zum Beschluss:

Auszug aus der Niederschrift (für internen Gebrauch)

Berichterstatter: Herr Thomas Staufinger

Betreff: Beratung und ggf. Beschluss über den Beitritt zu einer lokalen Aktionsgruppe (LAG) "Romantische Straße"



Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 24.09.2014

Vorlagen-Nr.: IV/039/2014

Berichterstatter: Herr Günter Pomp

Betreff: Bundesprogramm "Nationale Projekte des Städtebaus";
Finanzierung Instandsetzung der Stadt- und Zwingermauern in
Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BBSR) hat Mitte August einen Projektauftrag für das neue Bundesprogramm zur Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus (Programmvolumen 50 Millionen Euro) gestartet. Projekte im Rahmen des Förderprogramms müssen von Kommunen mitfinanziert werden, wobei der Eigenanteil grundsätzlich ein Drittel der förderfähigen Projektkosten beträgt. Bis zum 22.09.14 sind Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, aufgerufen, dem BBSR Projektvorschläge zu unterbreiten.

Nach Einschätzung der Verwaltung wäre die geplante Instandsetzung der Befestigungsanlage (Stadt- und Zwingermauern) der Stadt Dinkelsbühl ein geeignetes Projekt das im Rahmen des neuen Bundesprogramms gefördert werden könnte.

Durch Vorarbeiten des Büros Konopatzki & Edelhäuser liegen Schadensbeschreibungen und Kostenprognosen vor, die als Grundlage für den zu stellenden Förderantrag dienen können. Hiernach ist mit folgenden Kosten zu rechnen, die abschnittsweise in den Jahren 2015 – 2018 umgesetzt werden sollen:

Jahr	Kosten	Zuweisung Bundesprogramm	Eigenmittel Stadt
2015	514.000 €	343.000 €	171.000 €
2016	305.000 €	203.000 €	102.000 €
2017	438.000 €	292.000 €	146.000 €
2018	<u>510.000 €</u>	<u>340.000 €</u>	<u>170.000 €</u>
	1.767.000 €	1.178.000 €	589.000 €

Über den Projektantrag wird das BBSR bis November 2014 entscheiden, anschließend können die Zuwendungsanträge bzw. Anträge auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden. Die Förderbescheide sollen dann durch das BBSR im Dezember 2014 erlassen werden.

Für den Projektantrag ist u. a. ein entsprechender Stadtratsbeschluss erforderlich. Planungsdetails werden in der Stadtratssitzung vorgestellt und erläutert.

Vorschlag zum Beschluss:

Mit dem Projektantrag zur Aufnahme in das Bundesprogramm zur Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus sowie der vorgetragenen, möglichen Finanzierung der Gesamtmaßnahme, besteht Einverständnis. Bei entsprechender Berücksichtigung des Vorhabens sind die erforderlichen Haushaltsmittel in den jeweiligen Jahren einzuplanen.

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 24.09.2014

Vorlagen-Nr.: VI/075/2014

Berichterstatter: Herr Klaus Wüstner

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Sinbronn Ost" und 10. Änderung des Flächennutzungsplanes; Behandlung der Einwendungen, Feststellungs-/Satzungsbeschluss

Sachverhaltsdarstellung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 2014 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan und damit ein Sondergebiet „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Sinbronn Ost“ und parallel dazu die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Anlass hierfür war der Antrag des Vorhabenträgers Eisen Biogas KG, Sinbronn 14, 91550 Dinkelsbühl auf einen solchen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die vom Vorhabenträger beabsichtigte Erweiterung der Biogasanlage für das vorgesehene Wärmenetz benötigt eine Gaserzeugung von mehr als 2,3 Mio Normkubikmeter Biogas/Jahr.

Daher kann das Vorhaben nicht im Rahmen einer Privilegierung erstellt werden, da hier laut Baugesetzbuch § 35 nicht mehr als 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas/Jahr an der Biogasanlage erzeugt werden dürfen. Um Rechtssicherheit für das geplante Wärmenetz und den Betrieb zu erhalten soll über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, samt Flächennutzungsplanänderung, die baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Nach der ersten Anhörung der Bürger (16.06.2014 bis einschl.18.07.2014) und einer Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes samt den dazugehörigen Begründungen jew. in der Fassung vom 29.07.2014 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen (Bekanntmachung in der FLZ: am 02.08.2014).

Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes lagen während der Auslegung bei der Stadt Dinkelsbühl in der Zeit vom 11.08.2014 bis einschließlich 12.09.2014 öffentlich aus. Aus der Bürgerschaft wurden keine Änderungswünsche oder Einwendungen vorgetragen. In der gleichen Zeit wurden die Träger öffentlicher Belange gehört.

Von den informierten Trägern öffentlicher Belange haben sich das Landratsamt Ansbach und das Wasserwirtschaftsamt Ansbach in Form von Hinweisen und mit der Bitte um Berücksichtigung ihrer Belange geäußert.

Die Anlage (01) mit den Blättern 01 bis 05 enthält dazu in der linken Spalte die Äußerungen der genannten Träger öffentlicher Belange und im rechten Teil die Äußerungen des Stadtrates (Abwägung). Die Anlagenblätter 01 bis 05 sind Bestandteil des Beschlusses.

Nach der erfolgten Abwägung der unterschiedlichen Belange kann die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt und der vorhabenbezogene Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden. Bestandteil der Satzung ist der vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit seinem zeichnerischen und textlichen Teil mit dem integrierten Grünordnungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 24.09.2014.

Dem Satzungsbeschluss geht die Billigung des Durchführungsvertrages vom 07.05.2014 durch den Stadtrat voraus. Dieser Durchführungsvertrag wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 28.05.2014 bereits gebilligt - dieser ist Bindeglied zwischen dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Dinkelsbühl und dem Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers.

Anlagen:

01 – Anlage (AL 01) Zusammenstellung-Abwägung – Blätter 01 bis 05

- 02 – Anlage (AL 02) - Bebauungsplan - Vorlage i.d.F. vom 24.09.2014 (Verkleinerung)
- 03 – Anlage (AL 03) – Satzungsteil – Textliche Festsetzungen / u.a. Grünordnung
– Vorlage vom 24.09.2014
- 04 – Anlage (AL 04) - Flänupl – 10. Änderung i.d.F. vom 24.09.2014 (Verkleinerung)

Dieser Beschlussvorlage werden wegen der umfangreichen Abhandlungen folgende Anlagen mit den Nrn. 05 bis 12 nicht beigefügt, können aber von den Stadtratsmitgliedern jederzeit gerne angefordert werden – diese werden nach Wunsch in Papier oder als PDF zugeschickt)

- 05 – Anlage (AL 05) Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan – Teil 01
- 06 – Anlage (AL 06) zur Begründung – Ansichten – 24.09.2014
- 07 – Anlage (AL 07) Begründung – Teil 02 – Umweltbericht
- 08 – Anlage (AL 08) zur Begründung – II - Umweltbericht – Flächenbilanz
- 09 – Anlage (AL 09) zur Begründung – II - Umweltbericht – Ausgleichsfläche 1
- 10 – Anlage (AL 10) zur Begründung – II – Umweltbericht – Ausgleichsfläche 2
- 11 – Anlage (AL 11) Erläuterung zur 10. Flächennutzungsplanänderung (24.09.2014)
- 12 – Anlage (AL 12) Vorhaben- und Erschließungsplan – 24.09.2014

Vorschlag zum Beschluss:

Abwägung

Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Sinbronn Ost“ mit integriertem Grünordnungsplan vorgebrachten Einwendungen und Bedenken, hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einen gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht (s. Anlage 01 – Bestandteil des Beschlusses).

Feststellung der 10. Flächennutzungsplanänderung

Die von Dipl. Ing. B. Berchtenbreiter, 86720 Nördlingen und Dipl. Ing. C. Sing, 86405 Meitingen, gefertigte 10. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 28.05.2014, geändert am 29.07.2014, jetzt in der Fassung (red. Änderung) vom 24.09.2014 (s. Anlage 03) mit Begründung und Umweltbericht (i.d.F. Vom 24.09.2014) wird hiermit verbindlich (§ 5 BauGB) festgestellt.

Die 10. Änderung des FNP bezieht sich auf folgenden Bereich:

Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Sinbronn Ost“. Vorgesehen ist eine Ausweisung als Sonderbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vorzulegen.

Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (*dieser ist Bestandteil des Beschlusses – s. Anlage 02*) mit integriertem Grünordnungsplan (*vom 28.05.2014, geänd. Am 29.07.2014, jetzt in der Fassung vom 24.09.2014*) samt Vorhaben- und Erschließungsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Als Inhalt der Satzung gilt der Bebauungsplan lt. Anlage 02 der Sitzungsvorlage mit integriertem Grünordnungsplan bzw. der Textteil, sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan. Die Begründung gilt ebenfalls jetzt in der Fassung vom 24.09.2014 (red. Änderung gegenüber der Fassung vom 29.07.2014). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Sinbronn Ost“ ist mit einer Bekanntmachung in Kraft zu setzen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Hinweise und Einwände vorgebracht haben, sind von den gefassten

Beschlüssen zu unterrichten.

05. Sitzung des Stadtrates

Tagesordnungspunkt Nr. 3

Verfahrensvermerke:

Der Stadtrat Dinkelsbühl hat in der Sitzung vom 28.05.2014 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Sinbrom Ost" beschlossen am 06.06.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.05.2014 hat in der Zeit vom 16.06.2014 bis 18.07.2014 stattgefunden.

Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.05.2014 hat in der Zeit vom 16.06.2014 bis 18.07.2014 stattgefunden.

Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.07.2014 wurde mit der Begründung gem. §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.08.2014 bis 12.09.2014 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.07.2014 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.08.2014 bis 12.09.2014 beteiligt.

Satzungsbeschluss

Der Stadtrat Dinkelsbühl hat mit Beschluss vom 24.09.2014 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Sinbrom Ost" gem. §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 24.09.2014 als Satzung beschlossen.

Stadt Dinkelsbühl, den 24.09.2014

Ausgefertigt
Stadt Dinkelsbühl, den 24.09.2014

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister

In-Kraft-Treten
Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am _____ gemäß §10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Stadt Dinkelsbühl, den _____

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

┌ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung

SO Sonstiges Sondergebiet "Biogasanlage" §11 BauNVO

Mass der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §15-21 BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl

Bauweise (§ 9 Abs. 1 BauGB, §22, §23 BauNVO)

a abweichende Bauweise

Verkehrsflächen

Zufahrt

Ein-/Ausfahrt

Grünflächen

Private Grünfläche "Eingrünung" (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Pflanzgebot (§9 Abs. 1 Nr. 25a), Konkretisierung im Freiflächengestaltungsplan

Pflanzung, Konkretisierung im Freiflächengestaltungsplan

Sonstige Planzeichen

13,95 Masslinien in m

Baugrenze

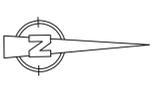
Telekommunikationslinie

HINWEIS:
Die Satzung enthält weitere Festsetzungen!

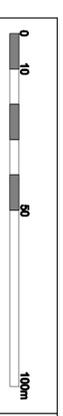
SO Blöges	-	Art der baulichen Nutzung	Anzahl Vollgeschosse
0,8	-	Grundflächenzahl	Geschoosflächenzahl
Wandhöhe siehe Satzung	a	Wandhöhe	Bauweise
Dachform/-neigung siehe Satzung		Dachform/-neigung	



SO Blöges	-	Wandhöhe	-
0,8	-	Dachform/-neigung	a
		Wandhöhe	siehe Satzung
		Dachform/-neigung	siehe Satzung



- ZEICHENERKLÄRUNG- HINWEISE**
(weitere Festsetzungen siehe Satzung)
- Furstücksgrenzen mit Flurnummer
 - Bestehende Gebäude
 - Mögliche Erweiterung Biogasanlage
 - Erdwall, Bepflanzung der Weilkrone
 - mgl. Zaunführung (h max. 2,0m)
 - Maschendrahtzaun grün



Ausgleichsfläche:
Ausgleichsfläche 1 Fl.-Nr. 312
Ausgleichsfläche 2 T. v. Fl.-Nr. 785
Gemarkung Sinbrom
Stadt Dinkelsbühl
Landkreis Ansbach

Herkunft der Grundlagen:
Digitale Lageplan vom Vermessungamt
Stand 28.05.2014

PLANVERFASSER:
Dipl.-Ing. (FH) Birgit Berthenbreiter
Tel. 0717/81125
Dipl.-Ing. (FH) Cornelia Sing
Tel. 0717/81125

BEBAUUNGSPLAN
"Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Sinbrom Ost"
VORENTWURF
Stand 28.05.2014
Entwurf
Stand 29.07.2014
Plan- Satzung
Stand 24.09.2014
Maststab 1=1000

Umfasst das Grundstück T. v. Fl.-Nr. 819 Gemarkung Sinbrom Stadt Dinkelsbühl Landkreis Ansbach

Stadt Dinkelsbühl

vertreten durch
Oberbürgermeister Dr. Christoph Hammer
Segringer Straße 30
91550 Dinkelsbühl

Vorhabenträger:

Eisen Biogas KG

Sinbronn 14
91550 Dinkelsbühl

Vorhaben:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit integriertem Grünordnungsplan
und Vorhaben- und Erschließungsplan**

**„Biogasanlage und landwirtschaftlicher
Betrieb Sinbronn Ost“**

Satzung mit textlichen Festsetzungen

Vorentwurf vom 28.05.2014
Entwurf vom 29.07.2014
Satzung
Stand vom 24.09.2014

Verfasser:

Dipl. Ing. Birgit Berchtenbreiter (FH)
Kappelbuck 26
86720 Grosseßfingen-Nördlingen
T: 0171-9751125
birgit.berchtenbreiter@gmx.net

Dipl. Ing. Cornelia Sing (FH)
Landschaftsarchitektur
Römerstraße 6
86405 Meitingen
T: 0176-70566887
cornelia.sing@gmx.net

A Präambel

Die Stadt Dinkelsbühl erlässt aufgrund

der §§ 1 bis 4 sowie §8, §9 und §10 des Baugesetzbuches (- BauGB -),
des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
und der Baunutzungsverordnung (BauNVO),
des Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG),
der Planzeichenverordnung (PlanzV90) und des
Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO)

in der jeweils zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses geltenden Fassung

Rechtsgrundlagen

des Baugesetzbuches (BauGB) § 9 Abs. 1 und 7, § 12, in der Fassung der
Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch
Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. IS. 1509)

der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung
14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom
20.12.2011 (GVBl. S. 688)

der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.
132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v.
22.04.1993 (BGBl. I S. 466),

des Bayerisches Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 23. 02.2011, GVBl. S. 82

des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542 das zuletzt durch
Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl- I S. 148) geändert wurde

der Planzeichenverordnung (PlanzV90), Verordnung über die Ausarbeitung der
Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990

der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 797), zuletzt geändert durch Art. 65 des
Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl S. 366)

den Bebauungsplan
„**Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Sinbronn Ost**“
als

SATZUNG

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Biogasanlage und landwirtschaftlicher
Betrieb Sinbronn Ost“ besteht aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit
integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan, den
textlichen Festsetzungen, dem Ausgleichsflächenplan, der Begründung mit
Umweltbericht, sowie dem Durchführungsvertrag.

Räumlicher Geltungsbereich

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Sinbronn Ost“ setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest § 9 (7) BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt Teil von Flurnummer 819 der Gemarkung Sinbronn.

Textliche Festsetzungen

in Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

B Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§1 – 11 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet „Biogas und landwirtschaftlicher Betrieb“

§ 11 BauNVO Abs. 2

„Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen.“

Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, ..., dienen.“

Im Sondergebiet ist die Erstellung einer Biogasanlage zulässig. Für die Gasverwertung und Abwärmenutzung erforderliche Nebeneinrichtungen wie Blockheizkraftwerk, Satellitenblockheizkraftwerk, Trocknungsanlage, Notheizung wie auch Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen, werden gestattet.

Erweiterungsmöglichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes, wie Stallungen, Maschinenhallen, Lagerhallen, Gärbehälter, Hochsilos und Fahrsiloanlagen sind zulässig.

Sonstige Zweckbestimmungen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO sind nicht zugelassen.

Genehmigungsverfahren

Entsprechend Art. 58 Abs. 1 Satz 2 wird die Möglichkeit der Genehmigungsfreistellung für immissionsschutzrechtliche relevante Anlagen (wie Biogasanlage oder Stallungen) ausgeschlossen.

2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§16 - 21 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,8.

Höhe baulicher Anlagen

Wandhöhen gem. § 16 BauNVO

Betriebsgebäude Biogasanlage

Die Wandhöhen für Gebäude beträgt bei Pultdächern an der hohen Wandseite max. 7 m. Für Satteldächer beträgt die Wandhöhe max. 6,0m.

Behälter

Die Wandhöhe für Behälter beträgt maximal 6,50m.

Fahrsilo

Die Wandhöhe für Fahrsilos beträgt max. 4,0 m.

Landwirtschaftliche Gebäude

Die Wandhöhen für Gebäude beträgt bei Pultdächern an der hohen Wandseite max. 8,0 m. Für Satteldächer beträgt die Wandhöhe max. 7,0m.

Definition:

Wandhöhen sind zu messen ab natürlicher Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

3 Bauweise

(§ 22 BauNVO)

Bauliche Anlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen und innerhalb der in der Planzeichnung hierfür vorgesehenen Bereiche zulässig.

Es gilt die abweichende Bauweise, das ist die offene Bauweise, wobei Gebäudelängen und Fahrsilos über 50m zulässig sind.

4 Örtliche Bauvorschriften nach BayBO

Dachgestaltung Gebäude

Dachform: Pultdach mit Dachneigung: 5 - 20°

Dachform: Satteldach mit Dachneigung 15 – 30°

Dachdeckung: harte Bedachung in rotem Farbton nicht glänzend

Dachgestaltung Behälter

Bei den Behältern sind Folienhauben oder Kugelform sowie Flachdächer, zulässig.

Die Farbe der Hauben ist in grau, schwarz und grün zulässig.

Generell sind grelle und reflektierende Haubenfarben unzulässig.

Gebäudegestaltung

Außenwände: Betriebsgebäude und Behälter sind ab Geländeoberkante mit einem Außenputz, Trapezblech- oder Holzverkleidung zu versehen.

Generell ist eine grelle und reflektierende Wandgestaltung unzulässig.

Abstandsflächen

Im Geltungsbereich der Satzung sind zusätzlich zu den planungsrechtlichen Festsetzungen die Regelung der Bayerischen Bauordnung zur Tiefe der notwendigen Abstandsflächen (Art 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayBO) anzuwenden.

Einfriedungen

Einfriedungen/Zäune sind nur sockellos bis max. 2,0 m Höhe, mit Vorpflanzung zur Landschaft hin, zulässig.

Gestaltung des Geländes

Veränderungen des natürlichen Geländes sind auf den für die Integration der Betriebseinrichtungen notwendigen Umfang zu beschränken.

Die Geländeänderungen sind im Genehmigungsantrag darzustellen.

5 Erschließung

Die Zufahrt erfolgt über die bestehenden Erschließungsstraße Fl. Nr. 798 Gem. Sinbronn.

6 a) Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20, 25 BauGB)

Geländeänderungen / Geländemodellierung

Veränderungen des natürlichen Geländes sind auf den für die Integration der Gebäude notwendigen Umfang zu beschränken.

Die Versiegelung und Flächenbefestigung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken, soweit aus betrieblichen Gründen möglich. Wegeflächen sind, wenn andere Belange (Wasserrecht/Veterinär) nicht entgegen stehen, wasserdurchlässig auszubilden.

Auf den Grundstücksflächen sind die in der Plandarstellung festgesetzten Privaten Grünflächen mit Bäumen und Sträucher aus folgender Artenliste zu pflanzen. Mit dem Genehmigungsantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

Um eine flächensparende Bauweise zu unterstützen, ist entsprechend den erforderlichen Bauabschnitten die Möglichkeit der Zwischeneingrünung zulässig.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum erforderlichen Grenzabstand nach Art. 47 – 52 AGBGB werden von der Satzung nicht berührt und sind einzuhalten.

Die Pflanzungen sind spätestens eine Pflanzperiode nach Erstellung der Biogasanlage zu erstellen. Die Pflanzung und Erhaltung jeglicher dargestellten und festgesetzten Pflanzung ist verbindlich. Die verwendeten Gehölze müssen den Anforderungen der „FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ in der aktuellen Fassung entsprechen bzw. ist herkunftsgesichertes Pflanzmaterial nach den Vorgaben der FoVG (Forstvermehrungsgutgesetz) zu verwenden. Jegliche Begrünung ist fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Ausgefallen Bäume und Pflanzen sind zu ersetzen.

Pflanzliste für Laubbäume I. Ordnung 2xv. oB 150-200

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Quercus robur	Stiel-Eiche
Juglans regia	Walnuß

Pflanzliste für Laubbäume II. Ordnung 2xv. oB 150-200

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Sorbus aucuparia	Eberesche

Heckenpflanzen 2xv oB 60-100

Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Prunus spinosa	Schlehdorn
Prunus avium	Vogelkirsche
Cornus mas	Kornelkirsche
Sambucus nigra	Holunder
Ligustrum vulgare	Liguster
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen

6 b) **Ausgleichsfläche**

Die Ausgleichsfläche 1 für das Sondergebiet „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb“ wird auf Flurnummer 312, Gemarkung Sinbronn festgesetzt.

Ziel der Ausgleichsfläche 1 ist ein artenreiches Extensivgrünland als Biotopverbundelement.

Maßnahme:

Die Fläche wird extensiviert.

Pflege:

Das Grünland ist 2x jährlich zu mähen, 1. Schnitt ab 15. Juni, 2. Mahd im Herbst.

Das Mähgut ist abzufahren. Pflanzenschutzmitteleinsatz und Düngung ist untersagt.

Die Ausgleichsfläche 2 für das Sondergebiet „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb“ wird auf Flurnummer Teil von 786, Gemarkung Sinbronn festgesetzt.

Ziel der Ausgleichsfläche 2 ist ein artenreiches Extensivgrünland als Biotopverbundelement.

Maßnahme:

Eine Teilfläche von 2.188qm ist mit einer Mischung
z. B. von SaatenZeller RSM 8.1, 5g/qm anzusäen.

Pflege:

Das Grünland ist 2x jährlich zu mähen, 1. Schnitt ab 15. Juni, 2. Mahd im Herbst.

Das Mähgut ist abzufahren. Pflanzenschutzmitteleinsatz und Düngung ist untersagt.

Der Beginn der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme hat mit Einreichung des Genehmigungsantrages zu erfolgen. Dies umfasst den sofortigen Verzicht auf Pestizideinsatz und jegliche Art von Düngung. Spätestens ein Jahr nach Ende der Baumaßnahme müssen alle Maßnahmen umgesetzt sein. 5 Jahre nach Bauende ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen.

7 **Immissionsschutz**

In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde sind vom anzusiedelnden Betrieb bzw. bei Änderungsgenehmigungsanträgen vom bestehenden Betrieb ggf.

Gutachten, z.B. zum Schallschutz, zur Luftreinhaltung, zur Abfallwirtschaft, zur Anlagensicherheit einzuholen, um nachzuweisen, dass die gültigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Lärmschutz

Alle Motoren, Maschinen und Aggregate sind dem Stand der Technik nach Biogashandbuch Bayern entsprechend zu errichten und zu betreiben.

Nach dem Stand der Technik sind ausreichend dimensionierte Schallschutzeinrichtungen an den Öffnungen der BHKW-Räume, sowie im Abgas der BHKW-Motoren vorzusehen. Die Schallschutzeinrichtungen sind auf das zu erwartende Frequenzspektrum der Anlage abzustimmen.

Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Biogasanlagen sind die Vorgaben des Biogashandbuches Bayern in seiner jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

Die Grenzwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten.

Entsprechende Nachweise sind der Genehmigungsbehörde bei jedem Genehmigungsverfahren mit dem Antrag bei Bedarf vorzulegen.

8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringskonzept)

Nach Bau und Fertigstellung einer Anlage beginnt die Betriebsphase. Dabei hat der Anlagenbetreiber die Verpflichtung, die für den Betrieb der Anlage geltenden Anforderungen einzuhalten.

Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen sind folgende, zusätzliche Aspekte, entsprechend Umweltbericht zu beachten:

1. Erfolgskontrolle der Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen nach deren Durchführung, vor allem im Hinblick auf die Ausgleichsmaßnahmen ist zu überprüfen, ob das Entwicklungsziel erreicht wurde oder werden kann. Ggf. sind Änderungen an den Pflegemaßnahmen zum Erreichen des Entwicklungszieles vorzunehmen.
2. Pflege und Unterhaltung der Eingrünungsmaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen.

Entsprechend Biogashandbuch Bayern ergeben sich folgende Zuständigkeiten und Prüfzyklen:

Tab.: Zuständigkeiten und Prüfzyklen.

Rechtsbereiche	Zuständigkeit	Behördliche Überwachungspflichten			Eigene Überwachungspflichten des Betreibers aus Anlass, sporadisch
		erstmalig	wiederkehrend		
Baurecht	untere Bauaufsichtsbehörde	-	-	X	X
Immissionsschutzrecht	Kreisverwaltungsbehörde oder Regierung	-	(X) ¹⁾²⁾	X	X
Abfallrecht	Kreisverwaltungsbehörde	(X) ³⁾	(X) ³⁾	X	X
Wasserrecht	Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft bei der Kreisverwaltungsbehörde	(X) ⁴⁾	(X) ⁴⁾	X	X
Anlagensicherheits- und Arbeitsschutzrecht	(land- und forstwirtschaftliche / gewerbliche) Berufsgenossenschaft bzw. Regierung -Gewerbeaufsichtsamt	-	X ⁵⁾	X	X
Veterinärrecht	Kreisverwaltungsbehörde	X	X ⁶⁾	X	X
Düngemittelrecht	IPZ6b ⁷⁾ der LfL i.V mit den Sachgebieten 2.1 P der Ämter für Landwirtschaft und Forsten	-	X ⁸⁾	X	X
Düngeverordnung	Sachgebiete 2.1 A der Ämter für Landwirtschaft und Forsten	-	X	X	X
Umweltmanagement, Gütegemeinschaften / Entsorgungsbetriebe	Erleichterungen siehe Kap. 3.5				

¹⁾ genehmigt nach dem vereinfachten Verfahren (Spalte 2 des Anhanges zur 4. BImSchV), Überwachungssturnus 3 Jahre

²⁾ genehmigt nach dem förmlichen Verfahren (Spalte 1 des Anhanges zur 4. BImSchV), Überwachungssturnus 1 Jahr

³⁾ sofern die BioAbfV anzuwenden ist

⁴⁾ gilt für prüfpflichtige Anlagen oder Anlagenteile gemäß § 19 VAwS

⁵⁾ sofern die StörfallV anzuwenden ist (Anlagen mit „hochentzündlichem Gas“ > 10.000 kg Biogas)

⁶⁾ in bestimmten zeitlichen Abständen (1/4 - 2 Jahre), die sich aus einer Risikoanalyse ergeben

⁷⁾ Arbeitsgruppe Verkehrs- und Betriebskontrollen am Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung

⁸⁾ Probenahmen und Kontrolle der Kennzeichnung in unregelmäßigen Zeitabständen (etwa alle 4 Jahre)

X Überwachung vor Ort

(X) Überprüfung vorzulegender Unterlagen

Erläuterungen:

Überwachungspflichten ergeben sich aus Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Ministerialschreiben, technischen Regeln u.ä.

<i>erstmalig</i>	<i>nach Errichtung oder – je nach Rechtsbereich – vor Zulassung, vor oder nach Inbetriebnahme, Änderung, wesentlicher Änderung, wesentlicher Veränderung, nach außergewöhnlichem Ereignis, z.B. Unfall (Abnahme)</i>
<i>wiederkehrend</i>	<i>in bestimmten zeitlichen Abständen, auch soweit im Einzelfall zu entscheiden</i>
<i>aus Anlass (sporadisch)</i>	<i>z.B. wegen Beschwerden, wegen (besonderer) Auffälligkeit</i>
<i>eigene Überwachungspflicht des Betreibers</i>	<i>Betreiberverantwortung insgesamt</i>

Ergänzend zu den o.g. Verpflichtungen aufgrund gültiger Rechtsnorm sind zur Vermeidung von Umweltauswirkungen folgende zusätzlich Aspekte zu beachten:

- Erfolgskontrolle nach Durchführung der Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen
- Pflege und Unterhaltung der Eingrünungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes
- Pflege und Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes
- Auf die Nebenbestimmungen (Auflagen) zum Genehmigungsbescheid wird hingewiesen.

9 Hinweise

Altlasten

Aufgrund des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl, sowie der Nutzungshistorie als landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind keine Altlasten zu erwarten.

Denkmäler/Bodendenkmäler

Bodenfunde, die bei Baumaßnahmen zum Vorschein kommen, sind unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Zu verständigen ist die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

Grundwasser

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine Daten vor. Es ist sicherzustellen, dass die Anlagenteile der Biogasanlage außerhalb dem Grundwasser bzw. im Grundwasser mit entsprechenden Schutzvorkehrungen (doppelwandige Behälter, Auftriebsicherheit) zu erstellen sind.

Wasserwirtschaftliche Belange

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist ein Entwässerungsplan zu erstellen, in dem aufgezeigt wird, wie mit verschmutzten und unverschmutzten Oberflächenwasser umgegangen wird. Für die Biogasanlage ist eine Abnahme nach VAWS (Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) erforderlich. Im Falle einer Beeinträchtigung bzw. Beseitigung von Drainagen (z. B. durch Anpflanzungen) ist eine ordnungsgemäße Ableitung sicherzustellen.

Allgemein

Für die Erstellung und Betrieb der Biogasanlage sind die Ausführungen im Biogashandbuch Bayern maßgebend. Bei Inbetriebnahme der Anlage hat eine Abnahme nach Betriebssicherheitsverordnung zu erfolgen.

AUFGESTELLT/AUSGEFERTIGT

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Schrift, Farbe und Text den hierzu ergangenen Beschlüssen des Stadtrates übereinstimmt und dass für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer

Inkrafttreten

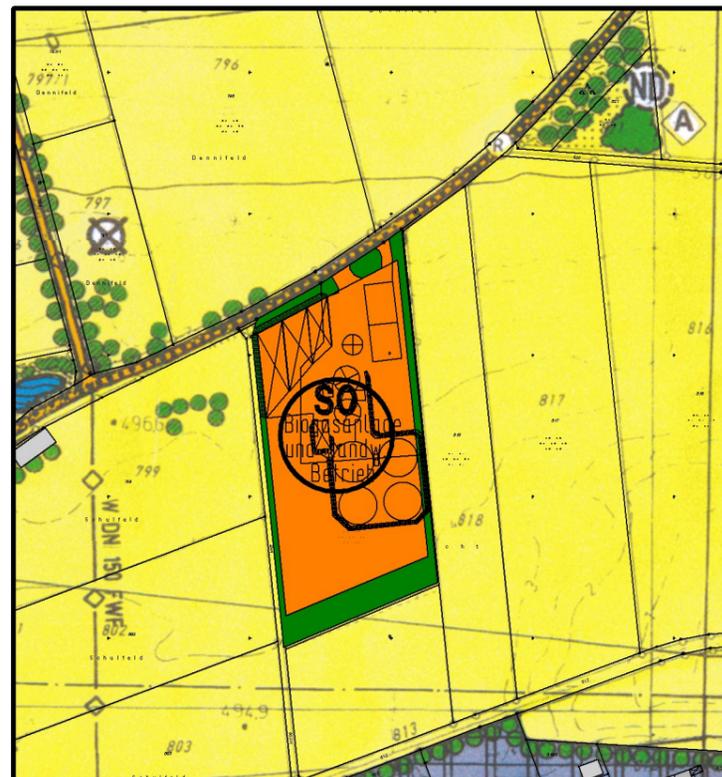
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)) rechtsverbindlich.

Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer

**Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan
– Ausschnitt M 1:5.000**



**Darstellung der Änderung des Flächennutzungsplan Teilplan
– Ausschnitt M 1:5.000**



Verfahrensvermerke

Änderungsbeschuß

Der Stadtrat Dinkelsbühl hat in der Sitzung vom 28.05.2014 die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschuß wurde am 06.06.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 28.05.2014 hat in der Zeit vom 16.06.2014 bis 18.07.2014 stattgefunden.

Vorgezogene Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 28.05.2014 hat in der Zeit vom 16.06.2014 bis 18.07.2014 stattgefunden.

Auslegung

Zu dem Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplan in der Fassung vom 29.07.2014 wurden die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 11.08.2014 bis 12.09.2014 beteiligt.

Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 29.07.2014 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.08.2014 bis 12.09.2014 öffentlich ausgelegt.

Feststellungsbeschuß

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl hat mit Beschluss des Stadtrates vom 24.09.2014 die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 24.09.2014 festgestellt.

Stadt Dinkelsbühl, den 24.09.2014

Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer



Zeichenerklärung für Änderung:



Sondergebiet Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb



Eingrünung

Genehmigung

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl hat mit Schreiben vom _____ bei der Regierung von Mittelfranken die Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beantragt. Die Regierung von Mittelfranken hat die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom _____ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Ansbach, den _____

In-Kraft-Treten

Die Genehmigung der 10. Flächennutzungsplanänderung wurde gemäß §6 Abs. 5 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadt Dinkelsbühl, den _____

Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - PLANZEICHNUNG

10. Änderung des Flächennutzungsplanes
Stadt Dinkelsbühl
Teilplan
Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Sinbronn-Ost
auf Fl. Nr. 819, Gemarkung Sinbronn

Planaufstellung:
Stadt Dinkelsbühl
Vertreten durch
Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer
Segringer Straße 30
91550 Dinkelsbühl

Verfasser:
Dipl. Ing. Birgit Berchtenbreiter (FH)
Dipl. Ing. Cornelia Sing (FH)
Landschaftsarchitektur

Vorentwurf: 28.05.2014
Entwurf: 29.07.2014
Feststellung Plan-Stand: 24.09.2014

Zusammenstellung, Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (linke Spalte) mit Beschlusstextes des Stadtrates (rechte Spalte)

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan
„Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Sinbronn Ost“;
10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl Teilplan**

**Behandlung der Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB
Die Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2, Satz 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 11.August 2014 bis 12.September 2014 durchgeführt. Auch nachträglich eingegangene Stellungnahmen werden bei der Abwägung berücksichtigt.**

Einwendungen seitens der Träger Öffentlicher Belange wurden folgende vorgebracht:

<p>1. Landratsamt Ansbach vom 09.09.2014 Untere Naturschutzbehörde Es besteht Einverständnis mit dem angesetzten Kompensationsfaktor von 0,5, sowie der zusätzlich ausgewiesenen Kompensationsflächen.</p> <p>1. Beide Kompensationsfläche (Gemarkung Sinbronn, Flurnummer 312 und 786) sind durch eine Pflanzung autochtoner Wildsträucher am Rand gegen ungewollte Überschreitung der Grenzen zu sichern. Dies ist auch in den textlichen Festsetzungen in der Satzung zu ergänzen.</p> <p>2. Die Ausgleichsflächen in sind in den Grünordnungsplan im Bebauungsplan mit aufzunehmen. Die in der Legende genannte Flurnummer 785 der zweiten Ausgleichsfläch ist im neuen Bebauungsplan zu berichtigen. ...</p> <p>3. Die Herstellung und Entwicklung der Ausgleichsflächen, sowie der grünordnerischen Maßnahmen sind entsprechend der Vereinbarung in der Satzung durchzuführen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird der Ausweisung des Sondergebietes „Biogasanlage und landw. Betrieb Sinbronn Ost“ nicht weiter widersprochen.</p> <p>Immissionsschutz Die Genehmigungspflicht der in der Verfahrensbeschreibung möglichen Erweiterungen der Anlage ist vorher mit dem SG 42 abzustimmen</p>	<p>Zu 1. Die Ausgleichsfläche Fl. Nr. 312 wird von 4 Seiten von einem Weg umgrenzt - insofern ergibt sich hier keine Gefährdung. Die Ausgleichsfläche auf Fl. Nr. 786 wurde kompakt im Norden auf der Flurnummer angeordnet, so dass dies klar von der landwirtschaftlichen Nutzfläche abgegrenzt werden kann. Eine Anpflanzung mit Wildsträucher erschwert zum einen die Pflege, zum anderen ergeben sich (bezüglich Spritzabstände zu Heckenstrukturen) Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzfläche. Nachdem die geänderte Nutzung (Umwandlung in Grünland) auch flächenscharf im Mehrfachantrag, der jährlich vom Betrieb dem Amt für Landwirtschaft vorzulegen ist, darzustellen ist, wird von einer Bepflanzung mit Sträuchern abgesehen.</p> <p>2. Die Flurnummer ist im Bebauungsplan auf 786 zu korrigieren.</p> <p>3. Wird an den Vorhabenträger weiter gegeben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird an den Vorhabenträger bzw. Planer weiter gegeben.</p>
---	---

<p>Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkung zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>
<p>2. Regierung von Mittelfranken, Ansbach Schreiben vom 11.08.2014</p> <p>keine Einwendungen aus landesplanerischer Sicht</p>	<p>Kennntnisnahme</p>
<p>4. Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Ansbach Schreiben vom 18.08.2014</p> <p>Keine Bedenken</p>	<p>Kennntnisnahme</p>
<p>5. Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Schreiben vom 08.07.2014</p> <p>Einwendungen: Zu Niederschlagswasserbeseitigung Im ersten Entwurf sollte die Ableitung des unverschmutzten Dachflächenwasser in den Vorfluter erfolgen. In den überarbeiteten Unterlagen ... ist nun festgestellt, dass das unverschmutzte Dachflächenwasser über eine begrünte Sickermulde auf dem Baugrundstück versickert werden sollte. Diese bestünde nach telefonischer Rücksprache mit Frau Sing schon.</p> <p>Durch die Erweiterung der Biogasanlage bzw. des landwirtschaftlichen Betriebes fällt die Niederschlagswasserbeseitigung voraussichtlich nicht mehr unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und den „Technischen Regeln zum schadlosten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundstück (TRENGW)“ bzw. falls doch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden sollte, nicht mehr unter die „Technischen Regeln zum schadlosten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer“ (TREN OG).</p> <p>Daher ist ein wasserrechtliches Verfahren beim Landratsamt Ansbach durchzuführen. Für das notwendige wasserrechtliche Genehmigungsverfahren sind folgende Nachweise erforderlich: - hydraulische und qualitative Bewertung des Niederschlagswasserabflusses nach DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“</p>	<p>Die bestehende Biogasanlage und der landwirtschaftliche Betrieb, mit entsprechenden Planunterlagen und Genehmigungsaufgaben zur Entwässerung, sind vom Landratsamt Ansbach genehmigt. Daher ist die Entwässerung für den Bestand gesichert.</p> <p>Die Stadt ist in das Bebauungsplanverfahren eingestiegen, da eine Erweiterung des Betriebes, erst nach Abschluß des gegenständlichen Verfahrens, baurechtlich zulässig ist. Erst nach Abschluß des Bebauungsplanverfahrens kann der Vorhabenträger konkret und detailliert die Erweiterungsplanung vornehmen. In diesem Planungsstand kann auch erst abschließend geklärt werden, ob der Betrieb die Grenzen der erlaubnisfreien Niederschlagswasserbeseitigung überschreitet.</p> <p>Nachdem das Sondergebiet ausreichend groß festgelegt wurde und ein breiter Grünstreifen (20m) im Süden den Abschluß bildet, an dem ca. 1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche des Vorhabenträgers anschließen, ist ausreichend Fläche vorhanden, um das unverschmutzte Niederschlagswasser schadlos zu beseitigen.</p> <p>Auch ist zu berücksichtigen, dass auf einem Großteil der Flächen einer Biogasanlage (wie Fahr siloanlage), mit verschmutztem Niederschlagswasser zu rechnen ist, das, aus Gründen des Gewässerschutzes, nicht versickern kann sondern in die Biogasanlage eingebracht werden muss.</p>

<p>- für Versickerungsanlagen: Bemessung nach DWA-ARbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ oder</p> <p>- für technische Anlagen der Regenwasserrückhaltung: Bemessung nach DWA-Arbeitsblatt A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ (falls doch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll).</p> <p>Die geplante Niederschlagswasserbeseitigung ist mit dem Landratsamt Ansbach SG 44 (fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft) und mit uns frühzeitig – noch vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes abzustimmen. Da bist jetzt die Niederschlagswasserbeseitigung für das geplante Gebiet nicht gesichert ist.</p>	<p>Zudem ist in der Satzung bereits festgesetzt, dass für für immissionsschutzrechtliche relevante Anlagen (wie die Biogasanlage) die Genehmigungs-freistellung ausgeschlossen wird. Insofern ist für die Erweiterung der Biogasanlage ein Genehmigungsantrag erforderlich.</p> <p>Diese Gründe wurde am 15.09.2014 zwischen der Sachbearbeiterin am Wasserwirtschaft und der Planerin telefonisch erläutert, mit dem Ergebnis, dass das Bebauungsplanverfahren weitergeführt und abgeschlossen werden kann, auch, da in der Satzung bereits festgesetzt ist, dass mit dem Genehmigungsantrag eine Entwässerungsplanung zu erstellen ist.</p> <p>An den Vorhabenträger ist weiter zu geben, dass die Genehmigungsunterlagen für die Erweiterung frühzeitig mit der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft bzw. dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen sind.</p>
<p>Redaktioneller Hinweise/Schreibfehler ... unter Schutzgut Landschaftsbild zur Flächennutzungsplanänderung muss es „Schwäbischer Rezat“ statt „Schäbischer Rezat“ heißen</p> <p>Dränungen Nach unseren Aufzeichnungen ist die Flurnummer 819, Gemarkung Sinbronn des geplanten Sondergebietes zum größten Teil dräniert. Die Dränagen sind vor der Überbauung zu entfernen bzw. um die Biogasanlage umzuleiten, um die direkte Gewässerverunreinigung zu verhindern, falls eine Undichtigkeit auftreten sollte.</p>	<p>Der Schreibfehler ist zu korrigieren.</p> <p>Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weiter gegeben bzw. ist in der Satzung bereits erhalten.</p>
<p>8 Regionaler Planungsverband Westmittelfranken Schreiben vom 08.09.2014 keine Einwendungen erhoben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>10 N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg Schreiben vom 14.08.2014 Keine Einwände</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>11. Bayerischer Bauernverband, Ansbach Schreiben vom 11.09.2014 Keine weiteren Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>12. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ansbach 03.09.2014 Schreiben vom 14.07.2014 Keine Einwände</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>14 Deutsche Telekom, Ansbach Schreiben vom 06.08.2014 Verweis auf Stellungnahme vom 11.07.2014 <i>Im Planbereich sind Anlagen der Telekom (...) vorhanden. Bei Bauausführung, einschließlich Bepflanzung, ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist.</i></p>	<p>Die bestehende Telekommunikationslinien wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weiter gegeben.</p>
<p>20. Gemeinde Wilburgstetten, Schreiben vom 14.08.2014 keine Einwände</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>21. Stadt Feuchtwangen, Schreiben vom 07.08.2014 keine Einwände</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>23. Markt Dürrewangen, Schreiben vom 08.09.2014 keine Einwendungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>28. Gemeinde Fichtenau, Schreiben vom 06.08.2014 keine Einwendungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis:

A) Keine Stellungnahmen sind eingegangen von:

3. Landesamt für Denkmalpflege, Nürnberg
6. Staatliches Bauamt, Ansbach
7. Vermessungsamt Ansbach, Ansbach
9. Staatliches Gesundheitsamt, Ansbach
13. Bund Naturschutz, Ansbach
15. E-Plus Mobilfunk GmbH
16. Kreisheimatpfleger Dr. Horst v. Zerboni di Sposett, Weidenbach – nicht mehr als Kreisheimatpfleger tätig, kein Nachfolger
17. Bodendenkmalpfleger Walter Vitzthum, Weiltingen
18. Luftamt Nordbayern, 90411 Nürnberg
19. Stadtwerke Dinkelsbühl
22. Markt Schopfloch
24. Gemeinde Wittelshofen
25. Gemeinde Mönchsroth
26. Gemeinde Langfurth
27. Gemeinde Kreßberg
29. Gemeinde Wört
30. Kreisbrandrat Thomas Müller, Dinkelsbühl

B) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

wurde in der Zeit vom 11. August 2014 bis 12. September 2014 in Form einer Öffentlichen Auslegung durchgeführt.

Einwendungen seitens der Bürger wurden keine vorgebracht.

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 24.09.2014

Vorlagen-Nr.: VI/077/2014

Berichterstatter: Herr Holger Göttler

Betreff: Sanierung Jugendherberge Dinkelsbühl
- Vergabe der 016 Zimmererarbeiten

Sachverhaltsdarstellung:

Für die Zimmererarbeiten findet eine beschränkte Ausschreibung statt. Da die Submission erst am 19-09-2014 ist, können erst zur Sitzung die sachlich und rechnerisch geprüften Ergebnisse zur Vergabe vorgelegt werden.

Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung ergab sich folgender Preisspiegel:

Rang 1 Baumgärtner, DKB/Weiherhaus	204.605,63 €
Rang 2	216.925,70 €
Rang 3	252.509,43 €
Rang 4	298.453,49 €

In der Kostenberechnung vom Juni 2014 sind für diese Arbeiten ca. 150.000 € vorgesehen. Die Mehrgang i.H. von 50.000 € können von anderen Gewerken aufgefangen werden.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 3.110.000 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: -ja- 0,00 € bei HSt.: 1.4689.9400 (02)
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.: _____
 - _____ - Mehreinnahmen bei HSt.: _____
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird beschlossen, der Fa. Baumgärtner, DKB/Weiherhaus, den Auftrag in Höhe von 204.605,63 € für 016 Zimmererarbeiten, zu vergeben.

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 24.09.2014

Vorlagen-Nr.: VI/078/2014

Berichterstatter: Herr Holger Göttler

Betreff: Sanierung Jugendherberge Dinkelsbühl
- Vergabe 069 Aufzugsanlage

Sachverhaltsdarstellung:

Für die Aufzugsanlagen findet eine beschränkte Ausschreibung statt.
Da die Submission erst am 19-09-2014 ist, können die sachlich und rechnerisch geprüften Ergebnisse erst zur Sitzung vorgelegt werden.

Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung ergab sich folgender Preisspiegel:
Rang 1 Fa. Schmitt & Sohn, Würzburg 55.060,11 €

In der Kostenberechnung vom Juni 2014 sind für diese Arbeiten 76.000 € vorgesehen.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 3.110.000 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: - ja - 0,00 € bei HSt.: 1.4689.9400 (02)
3. ~~Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:~~
 - ~~-Einsparungen bei HSt.: _____~~
 - ~~_____ Mehreinnahmen bei HSt.: _____~~
 - ~~-Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20~~

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird beschlossen, der Fa. Schmitt & Sohn, Würzburg den Auftrag in Höhe von 55.060,11 € für 069 Aufzugsanlage, zu vergeben.

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 24.09.2014

Vorlagen-Nr.: VI/081/2014

Berichterstatter: Herr Holger Göttler

Betreff: Instandsetzung Gemeindeverbindungsstraße Sinbronn-Bernhardswend

Sachverhaltsdarstellung:

Die o.a. Gemeindeverbindungsstraße weist im Deckenbau und im Bankettbereich Schäden auf und ist dringend sanierungsbedürftig (Risse im Asphalt, Asphaltausbrüche, ausgefahrener Straßenbankette).

Das Stadtbauamt schlägt daher folgende Sanierung der GV-Straße vor:

- Verfestigung der Bankette herstellen (Einfräsen von hydraulischem Bindemittel)
- Asphalteinbau als Profilausgleich in Teilflächen der Straße
- Überziehen der Asphaltfläche mit einer Oberflächenbehandlung auf ganzer Länge und Breite (Aufbringen einer Bitumenemulsion, anschließend mit Edelsplitt 5/8mm vorlegen und als zweite Lage abdecken mit Edelsplitt 2/5)

Es ist beabsichtigt, die Sanierungsmaßnahmen mit der Fa. Geuder Straßenunterhalt GmbH, 91616 Neusitz, auszuführen.

Die Fa. Geuder ist seit Jahren für die Stadt Dinkelsbühl mit dieser Art von Straßenerhaltungsmaßnahmen an versch. GV-Straßen im Bauunterhalt zuverlässig tätig.

Von der Fa. Geuder wurde ein Angebot für die Sanierung der GV Straße eingeholt.

Die Kosten stellen sich wie folgt dar:

Bankettverfestigung ca. 3.300m	55.000.-€ (brutto)
OB- Behandlung ca. 8.500m ² mit Asphaltarbeiten	45.000.-€ (brutto)
Gesamtkosten :	100.000.-€

Im Haushalt 2014 sind für diese Maßnahme 80.000.-€ eingeplant.

Da die Oberflächenbehandlung erst nächstes Jahr ausgeführt wird, können die Mehrkosten im Haushalt 2015 eingestellt werden.

Nachdem für diese Straßenerhaltungsmaßnahmen ein Wettbewerb auf Grund mangelnder Fachfirmen in der Region nur schwer umzusetzen ist, wird vorgeschlagen, die Arbeiten freihändig zu vergeben.

Die Fa. Geuder ist im süddeutschen Raum bei vielen Gemeinden und Landkreisen im Straßenunterhalt von GV und Kreisstraßen mit diesen Arbeiten tätig. (z.B. Landratsamt Ansbach, Erlangen, Kulmbach, Gemeinde Kreßberg, Fichtenau usw.)

Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung erscheint das Angebot wirtschaftlich und angemessen.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 100.000€
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja 80.000€ bei HSt.: 1.6309.9500
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 20.000.-€ werden gedeckt durch:

- Veranschlagung im Nachtragshaushalt 2015

Vorschlag zum Beschluss:

Den Auftrag der Instandsetzung der GV- Straße Sinbronn- Bernhardswend in Höhe von 100.000.-€ erhält die Fa. Geuder Straßenunterhalt GmbH, 91616 Neusitz.

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 24.09.2014

Vorlagen-Nr.: VI/082/2014

Berichterstatter: Herr Holger Göttler

Betreff: Umbau Feuerwehrgerätehaus Dinkelsbühl- Vergabe der technischen Ausstattung Atemschutzwerkstatt-

Sachverhaltsdarstellung:

Nach dem Auszug des THWs 2013 aus einem rechten Teil des Feuerwehrgerätehauses Dinkelsbühl wurden Umbaumaßnahmen, Atemschutzübungsstrecke Baujahr 1983 (technische Ausstattung Landkreis Ansbach) und Verlegung der Atemschutzwerkstatt (Baujahr 1983) in den Bereich des ehemals THW genutzten Bereich, für das HHJ 2014 beschossen.

Die Baulichen Maßnahmen sind zum großenteils abgeschlossen.

Zwischenzeitlich wurde für die o. a. Maßnahme eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Für diese Maßnahme gibt es nur 2 Komplett- Ausstatter für die technische Ausstattung.

Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung ergab sich folgender Prei (inkl. MwSt.)

- | | |
|--|-------------|
| 1. Firma MAW GmbH, Ilshofen- Eckartshausen | 183.127,35€ |
| 2. Kein Angebot | |

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 183.127,35€
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja 2014 125.000,00 und 176.000,00 bei HSt.: 1.1301.9600 und bei 1.1301.9400
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.:
 - Mehreinnahmen bei HSt.:
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird beschlossen, der **Fa. MAW GmbH, Max-Eyth-Straße 5, 74532 Ilshofen- Eckartshausen** den Auftrag für die technische Ausstattung der Atemschutzwerkstatt Dinkelsbühl in Höhe von **183.127,35€** zu erteilen.

Auszug aus der Niederschrift (für internen Gebrauch)

Berichtersteller: Herr Holger Göttler

Betreff: Umbau Feuerwehrrätehaus Dinkelsbühl- Vergabe der
technischen Ausstattung Atemschutzwerkstatt-

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 24.09.2014

Vorlagen-Nr.: VI/083/2014

Berichterstatter: Herr Holger Göttler

Betreff: Bericht über den aktuellen Stand der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen

Sachverhaltsdarstellung:

Die SPD-Stadtratsfraktion stellte mit Schreiben vom 19.08. 2014 den Antrag über den aktuellen Stand der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen für die abgeschlossenen Baugebiete Gaisfeld I und II, Scherzer und Lattonedil zu berichten.
 Außerdem wurde ein Überblick über die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen in Hinblick auf die neune Bauvorhaben in Waldeck (DPD, Lattonedil II) sowie Gaisfeld III gewünscht.
 Ein entsprechender Bericht erfolgt in der Sitzung.
 Anlagen: Antrag der SPD Stadtratsfraktion

Vorschlag zum Beschluss:

05. Sitzung des Stadtrates

Tagesordnungspunkt Nr. 7



SPD Stadtratsfraktion

STADT DINKELSBÜHL		
Eintrag		
19. Aug. 2014		
Amt 1	Amt 2	Amt 3
Amt 4	Amt 5	SWD

Ulrike Fees, Bärengasse 1, 91550 Dinkelsbühl

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer

Dinkelsbühl, den 19.08.2014

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die SPD-Fraktion stellt den Antrag in der Septembersitzung einen Bericht über den aktuellen Stand der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen für die abgeschlossenen Vorhaben Gaisfeld I und II und Waldeck (Scherzer, Lattonedil) zu geben.

Außerdem hätten wir gerne einen Überblick über die für Waldeck (DPD + Lattonedil II), Gaisfeld III und Bildstöckle vorgesehenen Maßnahmen.

Begründung:

In den letzten Jahren hat sich in baulicher Hinsicht sehr viel getan. Der Stadtrat hat eine Vielzahl von Maßnahmen beschlossen, über die Realisierung bei den ökologischen Ausgleichsmaßnahmen erreichen uns im Allgemeinen die Infos nicht mehr. Deshalb möchten wir uns hier gerne einen Überblick verschaffen. Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Maßnahmen zeitnah zu den verursachenden Vorhaben zu realisieren sind. Es interessiert uns nicht nur die Maßnahme an sich, sondern auch der Grad der Realisierung, bzw. bei laufenden Verfahren der ungefähre Zeitplan.

In diesem Zusammenhang wäre es auch im Hinblick auf die Neumitglieder im Stadtrat hilfreich, wenn das System des Ökoausgleichs grundsätzlich an einem konkreten Beispiel erläutert würde.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Fees
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende

